

RS OGH 2018/2/26 1R163/17y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2018

Norm

AEUV Art108

ABGB §879 Abs1

ABGB §879 C.2.s (in der Übersicht zu §879)

Rechtssatz

Nach der Rsp des EuGH führt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe zu deren Aufhebung durch Rückforderung, um die entstandene Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann es nicht sachgerecht sein, die Rückzahlung der Beihilfe anzuordnen. Die Rückzahlung setzt jedoch voraus, dass die nationalen Gerichte den oder gegebenenfalls die Empfänger der Beihilfe bestimmen.

Entscheidungstexte

- 1 R 163/17y
Entscheidungstext OLG Wien 26.02.2018 1 R 163/17y

Schlagworte

Beihilfeverbot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2018:RW0000908

Im RIS seit

12.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at